

Zwei wichtige Begriffe: Einwilligungsfähigkeit- und Geschäftsfähigkeit

Beide Begriffe werden Ihnen im Kontext Vorausplanung begegnen. Im Bereich Gesundheit ist die Einwilligungsfähigkeit relevant, da es um die **Gestattung eines Eingriffs in höchstpersönliche Rechtsgüter** (Körper, Freiheit, ...) geht. Die Einwilligungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit der Person rechtlich wirksam in den Eingriff ihrer Rechtsgüter einwilligen zu können. Bei der Geschäftsfähigkeit geht es um den Rechtsverkehr, also das **Eingehen von Rechtsgeschäften** und die Fähigkeit, sich rechtlich zu binden.

Wann ist eine Person einwilligungsunfähig?

- Wenn sie Art, Bedeutung und Tragweite einer konkreten medizinischen Maßnahme nicht erfassen. Es geht folglich um das Erfassen der Komplexität des Eingriffes und die Bedeutung für die Person selbst. Einwilligungsunfähigkeit liegt z.B. vor, wenn die Person bewusstlos ist und kann ihren Willen nicht mehr äußern oder sie unter weit fortgeschrittener Demenz leidet und die Maßnahme nicht mehr überblicken kann.
- Da es um die Gestattung eines Eingriffs in höchstpersönliche Rechtsgüter geht, gibt es keine starre Altersgrenze für Einwilligungsunfähigkeit. Bei Kinder- und Jugendlichen zieht man das Alter als Orientierungsmaßstab heran, muss jedoch Einzelfall bezogen prüfen, ob Einwilligungsfähigkeit gegeben ist. Davon zu unterscheiden ist das Vetorecht von nicht einwilligungsfähigen Kindern- und Jugendlichen.
- Beachte: Grundsätzlich ist von der Einwilligungsfähigkeit der Person auszugehen. Wenn aber Zweifel auftauchen, dann sollte diesen weiter nachgegangen werden.

Wann ist eine Person geschäftsunfähig?

- Grundsätzlich ist jede volljährige Person geschäftsfähig.
- Laut Gesetz (§104 BGB) ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“
- Eine Person ist also geschäftsunfähig, wenn sie beispielsweise längere Zeit bewusstlos oder in ihren geistigen Fähigkeiten derart beeinträchtigt ist, dass sie Rechtsgeschäfte nicht mehr überblicken und sich daher nicht mehr rechtlich wirksam binden kann. Da es hier um den Rechtsverkehr geht und dieser möglichst reibungslos laufen soll, gilt die starre Altersgrenze von 18 Jahren, also Volljährigkeit, da eine Einzelfallprüfung nicht praktikabel wäre.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

... sind Schriftstücke, in welchen eine Person für den Fall vorsorgen kann, in welchem sie selbst nicht mehr für sich sorgen kann.

- Festlegen kann sie, wie sie in bestimmten Situationen medizinisch (nicht) behandelt werden möchte (Patientenverfügung).
- Regeln kann sie, wer (keine) Entscheidungen in ihrem Interesse für sie treffen soll (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung).

	Patientenverfügung	Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten	Betreuungsverfügung
Relevant wenn...	...ich ärztlich behandelt werden muss und meinen Willen nicht mehr äußern kann bzw. nicht mehr rechtlich wirksam erklären kann (Einwilligungsunfähigkeit).	...ich aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung meine Interessen (in Gesundheitsangelegenheiten) nicht mehr selbst (wirksam) erklären und selbst vertreten kann.	... rechtlicher Betreuungsbedarf besteht, ich also meine Angelegenheiten auf Grund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln kann.
Was steht darin?	Welche medizinische Behandlung wünsche ich mir in bestimmten Situationen (nicht)?	<p>Wer soll mich rechtlich vertreten? In welchen Bereichen?</p> <p>In einer Vorsorgevollmacht lege ich fest, in welchen Bereichen (u.a. Finanzen, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheit) mich die von mir bevollmächtigte Person vertreten soll, wenn ich es selbst nicht mehr kann.</p> <p>Achtung! Ehepartnerinnen und Ehepartner sind ohne Vorsorgevollmacht nur in den engen Grenzen des Ehegattennotvertretungsrecht „automatisch“ vertretungsberechtigt. Diese Vertretungsberechtigung betrifft nur den Bereich der Gesundheitsangelegenheiten und ist inhaltlich und zeitlich begrenzt.</p> <p><i>Hinweis: Oftmals wird eine Vorsorgevollmacht in Form einer Generalvollmacht erteilt. Dabei gilt die Vollmacht im Außenverhältnis unbeschränkt und nur im Innenverhältnis erfolgt die Beschränkung auf die eigene Unfähigkeit sich selbst zu vertreten. Da eine Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten immer erst zum Tragen kommt, wenn die Person einwilligungsfähig ist, kommt es stets auf die Einwilligung der Person selbst an. Erst im Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit ist die Einwilligung von Berechtigten einzuholen und so die Vorsorgevollmacht zum Zuge.</i></p>	<p>Wer soll mich rechtlich vertreten? Wen wünsche ich mir (nicht) als rechtlichen Betreuer/rechtliche Betreuerin?</p> <p>In einer Betreuungsverfügung schlage ich eine oder mehrere Personen vor, die mich rechtlich vertreten sollen. Der in dieser Verfügung geäußerte Wunsch richtet sich an das Betreuungsgericht, wenn es einen rechtlichen Betreuer einsetzen will.</p>
Zweck	Sicherstellung, dass mein vorausverfügter Wille in der konkreten Behandlungssituation von <u>Ärztinnen und Ärzten berücksichtigt</u> wird.	Sicherstellung, dass in Gesundheitsangelegenheiten in meinem Interesse und nach meinen Wünschen gehandelt <u>wird, indem ich eine Person, der ich vertraue, mich und damit meine Interessen vertritt.</u>	<u>Vorschlag</u> einer Person, die meine rechtliche Betreuung übernehmen und in meinem Interesse und nach Maßgabe des Betreuungsrechts meine Wünsche und meinen Willen berücksichtigen soll.

Form	Schriftlich mit Originalunterschrift des Erstellers/der Erstellerin (sinnvoll: Datum angeben)	Eine Vollmacht kann grundsätzlich auch mündlich erteilt werden. Da aber für den Fall vorgesorgt werden soll, dass man sich nicht mehr äußern kann, ist die schriftliche Erstellung sinnvoll. Wichtig: Im Bereich Gesundheit gibt es einige Bereiche, bei denen die Schriftform zwingend ist (Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter o.ä., Eingriffe, die die Gefahr eines schweren und dauerhaften gesundheitlichen Schadens bergen, Behandlungsabbruch). Diese Bereiche müssen in einer Vorsorgevollmacht ausdrücklich schriftlich bekannt werden, andernfalls ist ggf. doch eine Betreuerbestellung notwendig.	Sinnvoll: Schriftlich mit Originalunterschrift des Erstellers/der Erstellerin und Datum.
Voraussetzung	Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit	Bei einer Vollmacht kommt es auf die Geschäftsfähigkeit an. Für den Bereich Gesundheit soll die Einwilligungsfähigkeit ausreichend sein.	Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich)
Beachte!	Situationen, für welche die Verfügung greifen soll sowie (nicht) gewünschte Behandlungen <u>möglichst genau</u> beschreiben!	Die Vorsorgevollmacht geht der rechtlichen Betreuung vor. Das heißt, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin für Gesundheitsangelegenheiten durch ein Gericht ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Person durch eine Vorsorgevollmacht für diesen Bereich bevollmächtigt wurde. Auch wenn das Gericht weitgehend außen vor bleibt, bedürfen bestimmte Entscheidungen des Bevollmächtigten eine Genehmigung des Betreuungsgerichts (z.B. Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter, Bauchgurte, o.ä.).	Das Betreuungsgericht prüft die Betreuungsbedürftigkeit. Wenn es diese feststellt und ein rechtlicher Betreuer bestellt werden soll, kommt der Inhalt der Betreuungsverfügung zum Tragen. Das Gericht prüft also den Betreuungsbedarf und berücksichtigt die in der Betreuungsverfügung erklärten Wünsche.

Alle drei Dokumente dienen der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts einer Person. Das heißt, der Wille einer Person wird hierdurch auch dann beachtet, wenn sie ihn nicht mehr äußern kann.

Tipp: Am besten werden Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erstellt und auf einander abgestimmt. Noch besser ist es, wenn der Inhalt der Dokumente mit der Person besprochen wird, die im Ernstfall im Sinne der betroffenen Person entscheiden soll.